

ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An die
GH Immobilienmakler GmbH
z. H. Herrn Rechtsanwalt
Dr. Adrian Hollaender
Aslangasse 8/2/4
1190 Wien

MDR - 1809-2012-49 und 50
Wien 18., Ladenburghöhe;
GH Immobilienmakler GmbH;
Eingaben betreffend die
Änderung und Aufhebung von
Bescheiden gemäß § 68 AVG;
Mitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie haben mit Eingaben vom 14. Mai 2014 zwei Anträge auf amtswegige Aufhebung von Bescheiden gemäß § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) eingebracht. Ein Antrag ist an den Wiener Bürgermeister als Landeshauptmann, der andere an die Wiener Landesregierung gerichtet. Hierzu teilt Ihnen das Amt der Wiener Landesregierung Folgendes mit:

Die Eingaben beziehen sich auf rechtskräftige Bescheide der Bauoberbehörde für Wien aus dem Jahr 2006, mit denen Bauansuchen betreffend die Liegenschaft Wien 18., Ladenburghöhe versagt wurden. Begründet werden sie im Wesentlichen damit, dass eine vom amtsführenden Stadtrat für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung im Rahmen einer Anfragebeantwortung geäußerte Rechtsauffassung die Dienststellen des Magistrats binde und einer in der Sache ergangenen negativen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes derogiere. Die Entscheidungen würden sich deshalb als unzutreffend erweisen und seien daher nach § 68 AVG zu beheben.



Land + Wien

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82321
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Wien, 10. November 2014

Vorweg ist festzuhalten, dass sich die Eingaben ausschließlich auf die Fälle der amtswegigen Abänderung und Aufhebung von Bescheiden nach § 68 AVG beziehen. Ein Vorbringen, mit dem ein Rechtsanspruch auf eine neuerliche Entscheidung der bereits rechtskräftig entschiedenen Bauverfahren behauptet wird, ist in den Eingaben nicht enthalten.

Zu den Anträgen auf amtswegige Abänderung und Aufhebung ist zu bemerken, dass auf eine solche Änderung und Aufhebung gemäß § 68 Abs. 7 AVG niemandem ein Rechtsanspruch zusteht. Den vorliegenden Eingaben können keine Umstände entnommen werden, die einen Anlass dafür bilden, die seinerzeitigen Versagungsbescheide von Amts wegen zu ändern oder aufzuheben. Insbesondere ist die angeführte Begründung kein solcher Umstand, da rechtskräftigen Bescheiden und Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes nicht durch eine Anfragebeantwortung derogiert wird.

Diese Mitteilung ist kein Bescheid im Sinn des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Michael Raffler
Senatsrat

Nachrichtlich an:

1. MA 37

2. MA 64



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>